



Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

96.3043 – Motion

Konsumentenfreundliche Anpassung des Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Eingereicht von	 Vollmer Peter
Einreichungsdatum	06.03.1996
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	Überwiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich eine Revision von den Artikeln 24 und 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vorzubereiten. Der im heutigen Artikel 24 verankerte Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie wird selbst von der Kartellkommission als "historisches Fossil" zitiert, "das der heutigen Vertragsgerechtigkeit widerspricht".

a. Artikel 24

Im Interesse der Konsumenten, welche aufgrund der bisherigen Regelung insbesondere bei Fahrzeugwechseln einen Teil der Prämien verlieren, wenn sie zu einem neuen Versicherer wechseln, soll neu der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie im Gesetz verankert werden.

b. Artikel 54

Die im Absatz 1 vorgesehene Regelung, dass bei einer Handänderung (Eigentümerwechsel) der Versicherungsvertrag im Prinzip auf den Erwerber übergeht, stellt insbesondere eine Behinderung des Marktzutritts für neue Versicherer dar und ist deshalb entsprechend zu revidieren.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.1996

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Dokumente

[Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle](#)

Chronologie / Wortprotokolle

Datum	Rat
21.06.1996	NR Annahme.
11.12.1996	SR Annahme.

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (21)

Alder Fredi Baumann Stephanie Bäumlin Ursula Bernasconi Maria Borel François
de Dardel Jean-Nils Gysin Remo Haering Barbara Hämmerle Andrea
Hubacher Helmut Jans Armin Jeanprêtre Francine Jöri Werner Leemann Ursula
Maury Pasquier Liliane Müller-Hemmi Vreni Rechsteiner Rudolf
Rennwald Jean-Claude Stump Doris Vermot-Mangold Ruth-Gaby
von Allmen Hansueli

Deskriptoren: Hilfe

Versicherungsvertrag Gesetz Konsumentenschutz Marktzugang Motorfahrzeug

Ergänzende Erschliessung:

Zuständig

Justiz- und Polizeidepartement

Sie sind hier: Das Schweizer Parlament > Suche > [Geschäfte](#)

© Das Schweizer Parlament / CH - 3003 Bern, Impressum, Disclaimer

mässigen und standardisierten Information über den individuellen Leistungsanspruch einer versicherten Person.

Die registrierten Vorsorgeeinrichtungen verwalten ihr Vermögen auf der Grundlage der in Artikel 71 BVG formulierten Anlagegrundsätze und unter Einhaltung der Anlagevorschriften in der dazugehörigen Verordnung. Sie verfügen über einen grossen Selbständigkeitsbereich, indem sie in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung sowie in ihrer Organisation im Rahmen des Gesetzes frei sind (Art. 49 BVG). Die Vorsorgeeinrichtungen werden sozialpartnerschaftlich geführt. Artikel 51 BVG verlangt, dass die Organe, welche über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und über die Vermögensverwaltung entscheiden, paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu besetzen sind. An diesem Führungsorgan liegt es, den zugestandenen Selbständigkeitsbereich eigenverantwortlich auszufüllen. Es liegt deshalb auch in der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen, über die Vermögenssituation und die getätigte Vermögensanlage den Versicherten die geeigneten Informationen abzugeben.

Der Bundesrat hat aber erkannt, dass die Transparenz in der beruflichen Vorsorge verbessert werden soll. Eine bessere Transparenz wird beispielsweise mit der am 24. April 1996 verabschiedeten Verordnungsänderung bezüglich der Vermögensanlage in derivativen Finanzinstrumenten und den Rechnungslegungsvorschriften der Vorsorgeeinrichtungen erreicht. Diese Änderung wird auf den 1. Juli 1996 in Kraft treten. Sie verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, die Vermögensanlage sowie die Vermögenssituation transparenter darzustellen. In Zukunft werden die Jahresrechnungen deshalb eine grössere Aussagekraft erhalten und die Versicherten werden sich besser informieren können.

Im übrigen ist beabsichtigt, dass im Rahmen der ersten BVG-Revision geprüft wird, welche Informationen die Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten regelmässig übermitteln sollen. In diesem Zusammenhang soll auch untersucht werden, ob die Vorsorgeeinrichtungen – wie dies die Motion verlangt – gesetzlich verpflichtet werden sollen, die Versicherten regelmässig anhand von Portfolioausweisen und qualifizierten Kennzahlen über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, über das Risikopotential und über die Anlagephilosophie zu informieren. Es wird dabei insbesondere zu prüfen sein, wie gross der durch die verlangte Informationspflicht verursachte administrative Aufwand der Vorsorgeeinrichtungen sein wird und welchen Nutzen diese Unterlagen für den einzelnen Versicherten, der in der Regel kein Finanzfachmann ist, haben können.

2. Artikel 52 BVG regelt die Verantwortlichkeiten im Bereich des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge. Dabei sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Verantwortlichkeit ist somit im BVG bereits geregelt. Der Bundesrat sieht aufgrund der bestehenden Rechtslage keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung. Er erklärt sich aber bereit, die Frage der Verantwortlichkeiten für Revisionsstellen im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge im Rahmen der BVG-Revision zu überprüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

96.3043

Motion Vollmer

Konsumentenfreundliche Anpassung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Loi fédérale sur le contrat d'assurance. Modification dans l'intérêt du consommateur

Wortlaut der Motion vom 6. März 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich eine Revision von den Artikeln 24 und 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vorzubereiten. Der im heutigen Artikel 24 verankerte Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie wird selbst von der Kartellkommission als «historisches Fossil» zitiert, «das der heutigen Vertragsgerechtigkeit widerspricht».

a. Artikel 24

Im Interesse der Konsumenten, welche aufgrund der bisherigen Regelung insbesondere bei Fahrzeugwechseln einen Teil der Prämien verlieren, wenn sie zu einem neuen Versicherer wechseln, soll neu der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie im Gesetz verankert werden.

b. Artikel 54

Die im Absatz 1 vorgesehene Regelung, dass bei einer Handänderung (Eigentümerwechsel) der Versicherungsvertrag im Prinzip auf den Erwerber übergeht, stellt insbesondere eine Behinderung des Marktzutritts für neue Versicherer dar und ist deshalb entsprechend zu revidieren.

Texte de la motion du 6 mars 1996

Le Conseil fédéral est chargé de préparer immédiatement la révision des articles 24 et 54 de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA), le principe de l'indivisibilité de la prime, inscrit à l'article 24, étant même considéré aujourd'hui par la Commission des cartels comme un fossile de l'histoire, contraire à la notion d'équité du contrat.

a. Article 24

Dans l'intérêt du consommateur, qui perd aujourd'hui encore une partie de sa prime, par exemple s'il change de compagnie d'assurance à la suite d'un changement de véhicule, il faut introduire dans la loi le principe de la divisibilité de la prime.

b. Article 54

La disposition qui prévoit à l'alinéa 1er que si l'objet du contrat d'assurance change de propriétaire, les droits et les obligations qui découlent du contrat passent à l'acquéreur, empêche les nouveaux assureurs d'accéder au marché, raison pour laquelle il faut la modifier.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Alder, von Allmen, Baumann Stephanie, Bäumlin, Borel, de Dardel, Gysin Remo, Haering Binder, Hämmerle, Hubacher, Jans, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Stump, Vermot (21)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 15. Mai 1996

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 15 mai 1996

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

Koller Arnold, Bundesrat: Es geht auch bei dieser Vorlage um einen Gesetzgebungsvorschlag, der auf eine parlamentarische Initiative aus dem Nationalrat zurückgeht. Es war die Initiative von Herrn Poncet (93.455); er wollte das Problem durch eine zwingende Beweisregel lösen.

Man hat dann aber im Nationalrat sofort erkannt, dass zwingende Beweisregeln, wie wir sie im Mittelalter hatten, der heutigen Zeit nicht mehr angemessen sind. Der Nationalrat hat dann den Ausweg über diese Berufungsmöglichkeit gegenüber vorsorglichen Massnahmen ans Bundesgericht gesucht. Sie haben also die Frage zu behandeln, ob Entscheidungen über vorsorgliche Massnahmen gegenüber periodisch erscheinenden Medien – es handelt sich meistens um sogenannte Publikationsverbote im Sinne von Artikel 28c Absatz 3 ZGB – inskünftig der Berufung ans Bundesgericht unterliegen sollen.

Artikel 28c Absatz 3 ZGB wurde nach dem Willen des Gesetzgebers anlässlich der Revision der Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz gerade deshalb eingeführt, um zu vermeiden, dass periodisch erscheinende Medien einer Art richterlicher Vorzensur unterworfen werden. Die restriktiv gefassten Voraussetzungen in Absatz 3, wo verlangt ist, dass ein «besonders schwerer Nachteil» droht und dass «offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund» vorliegt, zeigen den gesetzgeberischen Willen klar auf. Man ist sich deshalb eigentlich überall einig, dass das Problem nicht im materiellen Recht liegt. Wenn es ein Problem gibt – wie dies die Medien geltend machen –, dann liegt es vielmehr bei der Rechtsanwendung durch die zuständigen kantonalen Gerichte.

Eine Eigenheit liegt hier freilich vor, und das ist wahrscheinlich der Grund, weshalb wir heute über dieses Problem diskutieren. Es ist zwar in den meisten Rechtsgebieten so, dass gegenüber vorsorglichen Massnahmen eine Berufungsmöglichkeit ans Bundesgericht nicht besteht, beispielsweise auch im Eheschutzverfahren, im Familienrecht und andernorts; das hat der Berichterstatter klar dargelegt. Aber eine Eigenheit besteht hier darin, dass es regelmässig beim Verfahren der vorsorglichen Massnahmen bleibt. Es kommt praktisch nie zu materiellen Entscheiden. Deshalb besteht bei den Medienunternehmen ein gewisses Malaise, denn mit dem Entscheid über die vorsorglichen Massnahmen durch eine untere Instanz findet das ganze Verfahren regelmässig seinen Abschluss. Deshalb hat der Nationalrat die Lösung vorgeschlagen, man möge hier ausnahmsweise doch eine Berufungsmöglichkeit ans Bundesgericht vorsehen.

Herr Wicki und Herr Küchler haben zu Recht gesagt, das sei immer nur retrospektiv; aber von einer solchen retrospektiven Beurteilung erwartet man natürlich eine etwas einheitlichere Rechtsprechung der unteren Instanzen. Ihre Kommission für Rechtsfragen hat meines Erachtens aus guten Gründen angeregt, das ganze Problem doch besser im Rahmen der Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes zu behandeln, denn diese steht tatsächlich vor der Tür. Die Planung in meinem Departement ist so, dass wir die Totalrevision Anfang nächsten Jahres in die Vernehmlassung geben, und das ist wahrscheinlich der bessere Ort, um eine systematisch befriedigende Lösung eines Problems zu finden, das aus den genannten Gründen auch meines Erachtens tatsächlich besteht.

Aus dieser Sicht der Dinge kann ich mit Ihrem Nichteintretenantrag durchaus leben.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.3043

**Motion Nationalrat
(Vollmer)
Konsumentenfreundliche
Anpassung des Bundesgesetzes
über den Versicherungsvertrag
Motion Conseil national
(Vollmer)
Loi fédérale sur le contrat
d'assurance. Modification
dans l'intérêt du consommateur**

Wortlaut der Motion vom 21. Juni 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich eine Revision von den Artikeln 24 und 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vorzubereiten. Der im heutigen Artikel 24 verankerte Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie wird selbst von der Kartellkommission als «historisches Fossil» zitiert, «das der heutigen Vertragsgerechtigkeit widerspricht».

a. Artikel 24

Im Interesse der Konsumenten, welche aufgrund der bisherigen Regelung insbesondere bei Fahrzeugwechseln einen Teil der Prämien verlieren, wenn sie zu einem neuen Versicherer wechseln, soll neu der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie im Gesetz verankert werden.

b. Artikel 54

Die im Absatz 1 vorgesehene Regelung, dass bei einer Handänderung (Eigentümerwechsel) der Versicherungsvertrag im Prinzip auf den Erwerber übergeht, stellt insbesondere eine Behinderung des Marktzutritts für neue Versicherer dar und ist deshalb entsprechend zu revidieren.

Texte de la motion du 21 juin 1996

Le Conseil fédéral est chargé de préparer immédiatement la révision des articles 24 et 54 de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA), le principe de l'indivisibilité de la prime, inscrit à l'article 24, étant même considéré aujourd'hui par la Commission des cartels comme un fossile de l'histoire, contraire à la notion d'équité du contrat.

a. Article 24

Dans l'intérêt du consommateur, qui perd aujourd'hui encore une partie de sa prime, par exemple s'il change de compagnie d'assurance à la suite d'un changement de véhicule, il faut introduire dans la loi le principe de la divisibilité de la prime.

b. Article 54

La disposition qui prévoit à l'alinéa 1er que si l'objet du contrat d'assurance change de propriétaire, les droits et les obligations qui découlent du contrat passent à l'acquéreur, empêche les nouveaux assureurs d'accéder au marché, raison pour laquelle il faut la modifier.

Büttiker Rolf (R, SO) unterbreitet im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Kommission befasste sich an ihrer Sitzung vom 21. November 1996 mit einer Motion des Nationalrates, die am 6. März 1996 ursprünglich von Nationalrat Vollmer eingereicht worden war.

Diese Motion verlangt, dass durch eine Änderung der Artikel 24 und 54 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) der Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie bei Fahrzeugwechseln verankert respektive der Übergang des Versicherungsvertrags bei einem Eigentümerwechsel unterbunden wird.

Am 21. Juni 1996 beschloss der Nationalrat diskussions- und oppositionslos, die Motion zu überweisen. Der Bundesrat

hatte sich in seiner schriftlichen Erklärung vom 15. Mai 1996 bereit erklärt, die Motion entgegenezunehmen.

Erwägungen der Kommission

Die Kommission stimmt der Motion einhellig und diskussionslos zu.

Büttiker Rolf (R, SO) présente au nom de la Commission de l'économie et des redevances (CER) le rapport écrit suivant:

Le 21 novembre 1996, la commission a procédé à l'examen d'une motion du Conseil national qui avait été à l'origine déposée le 6 mars 1996 par M. Vollmer, conseiller national.

Cette motion vise, par la modification des articles 24 et 54 de la loi fédérale sur le contrat d'assurance (LCA), à inscrire le principe de la divisibilité de la prime à l'occasion d'un changement de véhicule ou lorsque l'objet du contrat d'assurance change de propriétaire.

Le 21 juin 1996, le Conseil national a décidé sans discussion et sans opposition de transmettre la motion au Conseil fédéral qui s'était déclaré, dans sa déclaration écrite du 15 mai 1996, prêt à accepter la motion.

Considérations de la commission

La commission approuve, à l'unanimité, la motion.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion zu überweisen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, de transmettre la motion.

Büttiker Rolf (R, SO), Berichterstatter: Ich meine, wir sollten in der Adventszeit noch etwas Gutes tun. Wir tun das, indem wir das Versicherungsvertragsgesetz – es stammt aus dem Jahre 1908, ich konnte es kaum glauben – anpassen. Es versteht sich von selbst, dass einige rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen heute nicht mehr in unsere Zeit passen und schon längst hätten angepasst werden müssen. Das sieht auch die Kartellkommission so, und wenn ich mich nicht täusche, sieht es auch der Bundesrat so. Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, diese Motion zu überweisen.

Worum geht es? Der Bericht ist etwas kurz ausgefallen, deshalb erlaube ich mir, Ihnen die zwei wesentlichen Elemente der Motion Vollmer kurz zu erläutern:

1. Artikel 24 statuiert den Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämien. Er bewirkt, dass die Versicherungsnehmer bei einer Kündigung vor Vertragsablauf der restlichen bezahlten Prämie verlustig gehen, z. B. in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung beim gleichzeitigen Wechsel von Fahrzeug und Versicherer. Nur für vereinzelte Sachverhalte sehen die Versicherungsbedingungen eine Ausnahme vom Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämien vor, insbesondere für den Sachverhalt der Aufgabe eines Fahrzeugs bei gleichzeitigem Verzicht auf das weitere Halten eines Fahrzeugs. Falls der Versicherte den unverbrauchten Teil der bezahlten Prämie nicht verlieren will, muss er bei seinem Versicherer bleiben. Damit wird er in seiner Wettbewerbsfreiheit erheblich beeinträchtigt, und die WAK meint, dass auch dieses Element zu unterstützen sei. Es kann nicht angehen, dass in einer solchen Situation die Wettbewerbsfreiheit der Konsumenten derart eingeschränkt wird.

2. Bei Artikel 54 VVG geht es um die Handänderung. Die Bestimmung sieht vor, dass in diesem Falle der Versicherungsvertrag im Prinzip auf den Erwerber übergeht und damit das Risiko einer versicherten Sache beim ursprünglichen Versicherer verbleibt. Die zum Zeitpunkt der Handänderung fällige Prämie wird doppelt geschuldet. Der neue und der alte Eigentümer haften solidarisch. Wenn der neue Eigentümer eine neue Versicherung abschliesst, ist er bei zwei Versicherungsgesellschaften Versicherungsnehmer für dasselbe Risiko. Er schuldet die doppelte Prämie, darf aber beim Eintreten des Schadenfalls logischerweise den Schaden nur ein-

mal entschädigen lassen. Auch diese Bestimmung erweckt wettbewerbspolitische Bedenken, da der Übergang des Versicherungsvertrages auf den Erwerber eine Behinderung des Marktzutritts für neue Versicherer darstellt.

Aus diesen beiden Überlegungen ist die WAK einstimmig der Ansicht, dass man die Motion des Nationalrates (Vollmer) überweisen soll. Auch der Bundesrat ist dieser Ansicht, und auch die Kartellkommission hat bereits Empfehlungen in dieser Richtung abgegeben.

Ich bitte Sie, der WAK zu folgen und die Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich kann mich sehr kurz fassen: Es ist tatsächlich so, wie Ihr Referent klar dargelegt hat, dass diese beiden Bestimmungen nicht mehr in den liberalisierten Versicherungsmarkt passen.

Wir sind daher bereit, die Motion entgegenezunehmen.

Überwiesen – Transmis

96.079

Voranschlag 1997. Dringliche Massnahmen zur Entlastung Budget 1997. Mesures urgentes d'allègement

Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence

Siehe Seite 978 hiervoor – Voir page 978 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1996
Décision du Conseil national du 11 décembre 1996

A. Bundesbeschluss über den befristeten Verzicht auf den Beitrag des Bundes an die AHV zur Mitfinanzierung der Kosten für das vorgezogene Rentenalter

A. Arrêté fédéral sur la suppression temporaire de la contribution versée par la Confédération à l'AVS pour le financement de la retraite anticipée

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel	31 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

B. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung

B. Arrêté fédéral sur le financement de l'assurance-chômage

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel	30 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise